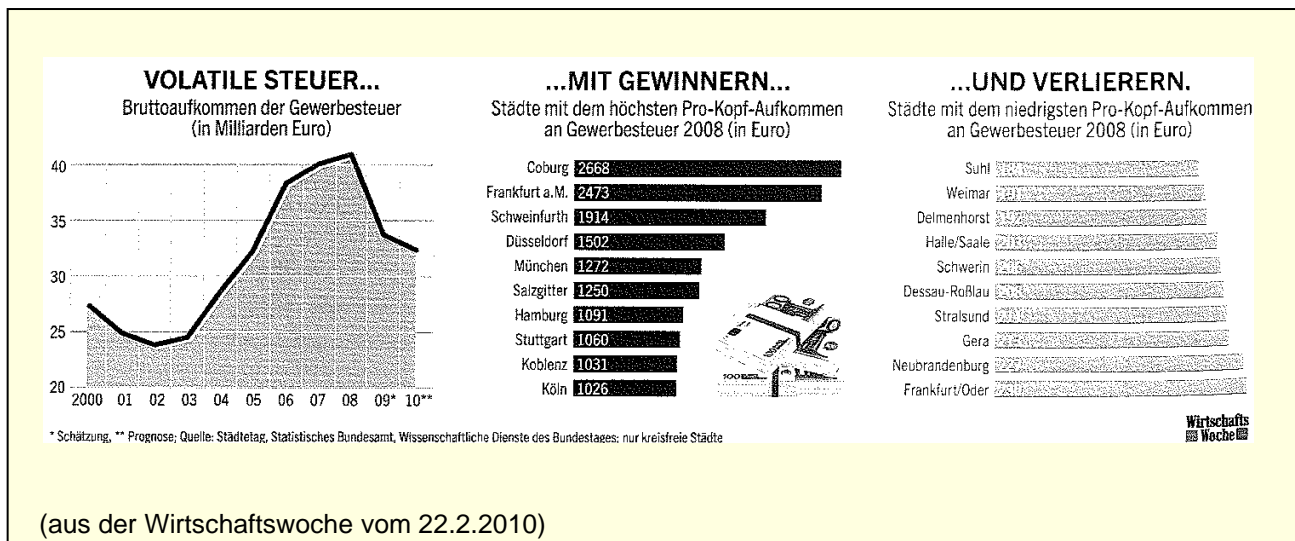


## Verstetigung der Kommunalfinanzen

Hintergrund-Information zum aktualisierten **Konzept der Stiftung Marktwirtschaft/Stand April 2010**

### I. Ausgangslage 2010

In der Wirtschaftskrise zeigt sich die Gewerbesteuer einmal mehr als **Schönwettersteuer** sowie als **Risiko für Steuergläubiger und Steuerschuldner**. Schon in besseren Zeiten aber vermag die Gewerbesteuer vielen Städten und Gemeinden **keine ausreichende und verlässliche Finanzierung** zu bieten. Eher wenigen dauerhaften Nutznießern stehen sehr viele strukturell benachteiligte Kommunen gegenüber.



Warum ist die Gewerbesteuer neben der fehlenden Stetigkeit kommunaler Einnahmen auch ein **strukturelles Problem**?

- 1) Die **Verteilungswirkungen** durch das bestehende Gewerbesteuersystem sind alles andere als gerecht und haben auch nur begrenzt mit kommunaler Leistung zu tun. Dass z.B. Hamburg 2006 und 2007 mit 2% der bundesdeutschen Bevölkerung 6% des gesamten Gewerbesteueraufkommens einnimmt, kann allenfalls in der Hansestadt selbst ein Argument für den Status quo sein. Darauf hat nicht zuletzt der Braunschweiger CDU-Oberbürgermeister offen hingewiesen, der an dem bestehenden System kritisiert, es „bevorzuge oder benachteilige Städte, ohne dass die einen etwas besonders gut oder die anderen etwas besonders schlecht machten“.
- 2) Die meisten **Gestaltungsbemühungen** im deutschen Steuerrecht resultieren aus der überholten Trennung der gewerblichen und nicht gewerblichen Einkünfte. Der verzweifelte Versuch vieler, der Gewerbesteuer über die Deklaration von Einkünften als „nicht gewerblich“ zu entrinnen, führt zur Dauerbeschäftigung des Bundesfinanzhofes und anderer Gerichte, zu Steuervermeidungsaktionismus statt wirtschaftlichem Handeln und wegen des Erfolgs vieler entsprechender Bemühungen zu einer Gewerbesteuer, die zur Großbetriebsteuer geworden ist. Zugleich entsteht damit in vielen Kommunen eine Abhängigkeit von einzelnen Unternehmen
- 3) Viele Kommunen und Stadtkämmerer müssen erkennen, dass die Gewerbesteuer noch einer **zweiten Erosion** ausgesetzt ist. Die hohe Belastung des relativ überschaubaren Kreises tatsächlich von ihr (als Zahlende) Betroffener führt wegen des damit verbundenen Leidensdrucks zur akribischen „Gewinngestaltung“ bzw. Verlagerung von Gewinnen ins Ausland.

- 4) Die Gewerbesteuer ist das zentrale **Hindernis für jede umfassende Steuerreform und blockiert die Handlungsfähigkeit von Bund und Ländern** in steuer- und finanzpolitischen Fragen. Idealerweise müsste der Deutsche Bundestag in beide Richtungen Steuersätze verändern und Beschlüsse fassen können, die für alle Gültigkeit haben. Im derzeitigen System dagegen sind Bund und Länder nur eingeschränkt handlungsfähig, was auch die Unternehmensteuerreform deutlich offen gelegt hat: Erstens hängt die Spitzenbelastung für Unternehmen (Großstädte bis 32%, in anderen Kommunen bis auf 22% infolge des geringstmöglichen Hebesatzes gesenkt) weniger von Bundestags- als von Gemeinderatsentscheidungen ab, weil die Körperschaftsteuer marginalisiert wurde und der kommunale Hebesatz eine große Hebelwirkung entfaltet. Zweitens: Senkt der Bund die Körperschaftsteuer ab, rufen die Personenunternehmen und das Handwerk verständlicherweise nach Kompensation und Korrekturen an anderer Stelle. Es kommt dann zu weiteren Sonderregelungen im Einkommensteuerrecht oder zu einer Erhöhung der Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer für Anteilseigner von Personenunternehmen. Der Gewerbesteuer, die eigentlich eine Kommunalsteuer sein sollte, ist im Laufe der Zeit unsinnigerweise die Funktion zugekommen, den Spagat zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften, also zwischen Einkommensteuer und Körperschaftsteuer erträglich zu gestalten bzw. den Tarifunterschied auszugleichen: Zwar wurde 2008 der Betriebsausgabenabzug beendet, die Anrechenbarkeit auf die Einkommensteuer aber noch erhöht. Schon lange unter Fachleuten unstrittig ist, dass es systematisch keinen Sinn macht, eine Steuer auf andere Steuern anzurechnen. Ergebnis: Im Rahmen eines aufwändigen Erhebungs- und Veranlagungsverfahrens errechnen Finanzbehörden und Kommunen eine zu leistende Gewerbesteuer, anschließend rechnen sie diese wieder auf die Einkommensteuerschuld an.
- 5) In der Krise verheerend prozyklisch wirkt die von der Großen Koalition beschlossene Ausweitung der **gewerbesteuerlichen Hinzurechnung** auf Kostenbestandteile wie Mieten oder Leasingaufwand. Die durch das „Wachstumsbeschleunigungsgesetz“ 2010 nur geringfügig korrigierte Hinzurechnung ist steuersystematisch ohnehin abzulehnen, hat aber, wie die jüngste Krise der Gewerbesteuer zeigt, noch nicht einmal nennenswert zu deren Schlechtwetterstabilisierung beigetragen – viele Wirtschaftende aber in Seenot gebracht.
- 6) Die Gewerbesteuer schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und mindert über ihre Undurchsichtigkeit die Attraktivität Deutschlands für neue Ansiedlungen von Unternehmen. Sie ist als System im schlechten Sinne einzigartig. Durch den aktuellen Rückzug Frankreichs aus der „taxe professionnelle“ nimmt die **internationale Isolation** unserer Unternehmensbesteuerung noch zu.

## II. Aktualisierter Vorschlag der Stiftung Marktwirtschaft

Er wurde im **Grundkonzept 2005 und 2006** von der **Kommission „Steuergesetzbuch“** der Stiftung unter Mitwirkung von **Friedrich Merz, Hermann Otto Solms**, den **Finanzministern Kurt Faltlhauser, Gernot Mittler/Ingolf Deubel** sowie **Gerhard Stratthaus**, dem Bochumer Kämmerer Manfred Busch und einigen Oberbürgermeistern und Bürgermeistern erarbeitet und in Beispielkommunen durchgerechnet. Die Kalkulationen bestätigten 2005 für baden-württembergische Mittelstädte und die Jahre 2000/2001, dass die Stabilisierung kommunaler Einnahmen gelingt. Zum gleichen Ergebnis kamen Berechnungen des Landes Rheinland-Pfalz und des DIHK 2005. Neue **Berechnungen erfolgten im März 2010 durch das Finanzministerium Baden-Württemberg** mit den Beispiel-Kommunen Stuttgart (damit erstmals eine Großstadt), Calw und Walldorf. Sie wurden am 15.4.2010 in Stuttgart vorgestellt. Die Berechnungen erfolgten auf der Basis der im Folgenden dargestellten aktualisierten Konzeption und belegten:

**Die Vorschläge der Stiftung Marktwirtschaft sind in doppelter Hinsicht berechenbar: Man kann mit dem Konzept kalkulieren und die Kommunen können darauf zählen: Die weitgehende Verstetigung kommunaler Einnahmen gelingt.**

Das ideale Umfeld für den Reformvorschlag als Ganzes böte die ebenfalls von der Stiftung Marktwirtschaft angeregte rechtsformneutrale Allgemeine Unternehmensteuer. Dass eine integrierte Unternehmensbesteuerung auf Sicht nicht zu erwarten ist, mindert jedoch weder den Handlungsbedarf noch die Handlungschancen für bessere Kommunalfinanzen. Die einzelnen Elemente des Stiftungsvorschlags sind **unabhängig von weiteren Reformschritten in anderen Bereichen auch stufenweise oder einzeln umsetzbar**.

Der Ansatz sah ursprünglich die Neuordnung der Kommunalfinanzen durch eine Vier-Säulen-Lösung vor, mit gemeindlichen Hebesatzrechten in den Säulen Grundsteuer, Bürgersteuer und Kommunale Unternehmensteuer. Das Gesamtaufkommen sollte dem bisherigen Aufkommen aus Grundsteuer, Anteil an der Einkommensteuer und der zu ersetzenden Gewerbesteuer auf dem Niveau 2006 entsprechen. Die Administrierbarkeit der Vorschläge ist von zentraler Bedeutung; daher **knüpft die Neuordnung der Kommunalfinanzen an bereits vorliegende Daten an**.

Da sich 2010 deutlicher abzeichnet als 2005/2006, dass die **Überschaubarkeit von vielleicht kleineren und zeitlich gestaffelten Reformschritten** ein Entscheidungskriterium ist – konkret auch für Berechnungen –, werden von der Stiftung Marktwirtschaft in der Diskussion um einen Ersatz für die Gewerbesteuer bzw. die Verstetigung der Kommunalfinanzierung **nurmehr drei Reformelemente als für den jetzigen politischen Entscheidungsprozess relevant** erachtet. Die „vierte Säule“, nämlich die Grundsteuer, kann oder sollte sogar in absehbarer Zeit für sich angepasst werden, wird aber in der Substanz und am besten auch im Gesamtaufkommen unveränderter, fester Bestandteil der Kommunalfinanzierung bleiben.

Zur Verbesserung und vor allem Verstetigung der Finanzausstattung von Städten und Gemeinden schlägt die Stiftung Marktwirtschaft auf der **Einnahmeseite als Nachfolge für die heutige Gewerbesteuer zwei neue Finanzierungselemente vor, die in der Kombination die Volatilität kommunaler Einnahmen erheblich reduzieren** und auf einem politisch festzulegenden Niveau das heute über die Gewerbesteuer angestrebte Aufkommen planbarer sichern.

- **Säule 1: Beteiligung am Lohnsteueraufkommen**

Dies ist das eigentlich innovative Element und Garant der Einnahmestetigkeit für die Kommunen: Als eine Art des Finanzausgleich und als Anreiz zur Ansiedlung von Arbeitsplätzen erhalten die Kommunen einen Anteil am Lohnsteueraufkommen in der Betriebsstättengemeinde, 2 % berechnet anhand der Lohnhöhen. Die Bruttolohnsumme ist reine Rechengröße, der Vorschlag bedeutet nicht die Wiedereinführung einer Lohnsummensteuer! Denn mit diesem Element erfolgt keine Belastung der Unternehmen, weil diese die Zahlung der Lohnsteuerschuld (an Bund und Länder) im gleichen Umfang mindern können. Stabilität bringt dieser Vorschlag, weil im wirtschaftlichen Auf und Ab die Lohnsummen wesentlich weniger variieren als die Erträge. Dazu kommt die Breite: Wirtschaftlich tätige wie andere Arbeitgeber (Öffentliche Verwaltung einschließlich Hochschulen und Kliniken, Kirchen) sollen einbezogen werden.

Beispiel: Der leitende Angestellte X wohnt am Starnberger See und verdient bei seinem Münchner Großunternehmen im Jahr 600 TEuro, monatlich brutto 50TEuro. Der Arbeitgeber würde monatlich 2 %, d.h., 1T Euro, an die Stadt München als Arbeitsplatzkommune überweisen, deren Infrastruktur der Manager nutzt. Diese Summe wird von der monatlichen Lohnsteuerschuld an Bund und Länder abgezogen, sie belastet weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer! Die Wohnsitzkommune des Arbeitnehmers erhält wie gehabt einen Anteil seiner Einkommensteuern.

Aus Sicht der Stiftung Marktwirtschaft eignet sich dieser Vorschlag für die Verstetigung kommunaler Einnahmen wesentlich besser als ein höherer kommunaler **Anteil an der Umsatzsteuer**: Die letztgenannte Lösung **würde für Kommunen den Anreiz zur Erhaltung und Ansiedlung von Arbeitsplätzen mindern** und das Band Kommune – Wirtschaft schwächen. Die **Beteiligung an der Lohnsteuer** hat demgegenüber den Vorteil, dass es sich nicht um eine willkürliche Zuweisung handelt, sondern der **unmittelbare Zusammenhang mit der Wirtschaftskraft der Kommunen hergestellt** wird.

**Mögliche Umsatzsteueranteile für die Kommunen, insbesondere auf Zeit, sehen wir eher als denkbare Übergangshilfe.** Das gilt auch für den heutigen kommunalen Anteil an der Umsatzsteuer von 2,2 %. Desweiteren bietet die Verstetigung über einen Lohnsteueranteil als erwünschten Nebeneffekt die Möglichkeit eines gewissen **Ausgleichs zwischen Stadt/Umland bzw. Wohnsitz- und Arbeitsplatzkommune.**

#### • **Säule 2: Kommunale Unternehmen-/Wirtschaftsteuer**

Die Kommunale Unternehmensteuer mit Hebesatzkorridor als ertragsorientierter Teil der Gewerbesteuernachfolge würde 2010 wegen der beim Unternehmensteuerreformgesetz 2008 verpassten Chance zur Herstellung von Rechtsformneutralität zwischen Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften für letztere an die Körperschaftsteuer anknüpfen: Gleiche Steuersubjekte, gleiche Bemessungsgrundlage und damit ein erster Vereinfachungsschritt. Für die Personengesellschaften müsste sie im Bereich der Einkommensteuer an die Gewinneinkünfte anknüpfen.

Alle Wirtschaftenden inklusive der Freiberufler tragen dann zur Kommunalfinanzierung bei, die nominale Belastung aus Körperschaftsteuer/Einkommensteuer und Kommunaler Unternehmensteuer soll weiter nicht über der Zielmarke 30 % liegen. Kalkuliert wird mit einem Satz von 8 % für die Kommunale Unternehmensteuer. Die Körperschaftsteuer als international kompatible, ertragsorientierte Unternehmensbesteuerung sollte dann wieder auf 22 % angehoben werden.

Im Ursprungskonzept war vorgesehen, dass die Besteuerung definitiv ist und keine Verrechnung mehr mit der Einkommensteuer erfolgt. Im **Zusammenhang der weiter geltenden dualen Unternehmensbesteuerung dagegen wäre es nun erforderlich, bei den der Einkommensteuer unterliegenden Gewinneinkünften eine Anrechnung der Kommunalen Unternehmensteuer wegen der Progression des Einkommensteuertarifes vorzunehmen.**

Angesichts des aktuellen rechtlichen Rahmens **entspricht die beschriebene, modifizierte Kommunale Unternehmensteuer** in der direkten Nachfolge der Gewerbesteuer sehr weitgehend **der vom Bundesfinanzministerium und einer Kommission 2002/2003 entwickelten Gemeindegewerbesteuer**: Relevant sind alle Gewinneinkünfte, es gälte der Gewinnbegriff des Einkommensteuergesetzes.

Zu den beiden beschriebenen Säulen käme im Bereich der Einkommensteuer sinnvollerweise, aber ggbblls. mit zeitlicher Verzögerung und entsprechendem Vorlauf zur Vorbereitung, der schon bestehende kommunale Einkommensteueranteil samt neuem, im Grundgesetz bereits ausdrücklich vorgesehenen Hebesatzrecht. **Dieses Element stellt für das kommunale Aufkommen und die Berechnungen erst einmal ein Nullsummenspiel dar. Es geht bei der „Bürgersteuer“ nicht um kurzfristige zusätzliche Einnahmen, sondern um Transparenz, die Belebung kommunaler Demokratie und Teilhabe sowie um kommunalen Gestaltungsspielraum via Hebesatz.**

- **Säule 3: Bürgersteuer**

Die Bürgersteuer weist den bereits bestehenden Anteil der Kommunen an der Einkommensteuer von 15 %, die an die Wohnsitzkommune gehen, für den steuerzahlenden Bürger erkennbar aus, kombiniert mit einem Hebesatzrecht. Sie ist keine zusätzliche Steuer! Sie bedeutet per se weder zusätzliche Be- noch Entlastung! Steuersubjekte sind alle Einwohner einer Gemeinde. Die Bemessungsgrundlage der Bürgersteuer entspricht der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer. Zur Sicherung der Aufkommensneutralität im Anfang ist ein durchschnittlicher Steuersatz von ca. 4 % notwendig. Die verbleibende Einkommensteuer an Bund und Länder ist über den gesamten Tarifverlauf entsprechend abzusenken, so dass der Eingangssteuersatz dann bei ca. 11, der Spitzensteuersatz bei ca. 38 % liegen würde. Das Hebesatzrecht auf die 4% bewirkt, dass für die Einwohner gesonderte kommunale Leistungen sichtbar werden oder sie Teil haben an besonderen kommunalen Erfolgen/Erträgen.

### III. Bewertung und Kommunikation

➤ **Mit diesem Ansatz ist aus Sicht der Kommunen Folgendes erreichbar:**

- Sicherung der kommunalen Finanzautonomie gem. Art. 28 GG.
- Stabilisierung und Bestandssicherung im Finanzaufkommen durch weitgehend ertragsunabhängige und von Konjunkturzyklen unabhängige Finanzierungselemente.
- Stärkung des Äquivalenzprinzips.
- Stärkung der Betriebsstättengemeinden und Anreiz zur Ansiedlung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen – weniger zur Lagerhalle mit einem Gabelstaplerfahrer.
- Bessere Anerkennung der Zentralitätsfunktion mittlerer und größerer Städte und damit eine Entschärfung des Konflikts Großstadt/Umland.
- Neben der Grundsteuer drei getrennte und voneinander unabhängige Säulen, zwei davon mit Hebesätzen und eine als Finanzausgleichselement. Insgesamt verfügen die Kommunen damit über drei statt zwei Hebesatzgestaltungsmöglichkeiten, ihre Autonomie wird gestärkt.
- Stärkung der **Verbindung Kommune – Wirtschaftende** durch Verbreiterung der Steuerbasis für die kommunale Unternehmen- oder Wirtschaftsteuer, auch durch Einbeziehung der Freiberufler.
- Stärkung der **Verbindung Kommune – Bürger**, ein Mehr an demokratischer Qualität der Kommunalpolitik. Der Satz des früheren Kölner OBs und Bundeskanzlers Adenauer, Kommunen seien die Schule der Demokratie, bleibt richtig – und unsere Demokratie in den Kommunen leicht zu beleben. Das Interesse für kommunale öffentliche Angelegenheiten steigt, wenn der Bezug zwischen seinem kommunalen Lebensumfeld und seinem Geldbeutel vom Bürger gesehen wird. Die Kommunen sollten dies als Chance und Bereicherung sehen können.

➤ **Aus Sicht der Wirtschaft sind folgende Ziele erreichbar:**

- Die administrative Belastung der Wirtschaft sinkt drastisch, Wegfall eines kompletten Steuerverfahrens.
- Mindestens für Kapitalgesellschaften durch Körperschaftsteuer und Kommunale Unternehmensteuer auf gleicher Bemessungsgrundlage besonders starke Vereinfachung.
- Mit Ausnahme der Grundsteuer ausschließlich Ertragsorientierung bei den Belastungen der Wirtschaft zugunsten der Kommunen. Der Wegfall von Substanzbesteuerungselementen sorgt für Rechtssicherheit und vermeidet prozyklische Effekte in Krisenzeiten.
- Stärkung des Leistungsfähigkeitsprinzips.

*Was ist beim Vorgehen besonders zu beachten?*

- **Das Ziel des Ansatzes ist eine Strukturverbesserung und Vereinfachung – nicht die Verlagerung von Belastungen auf die Bürger!**
- Die „**Bürgersteuer**“ muss so kommuniziert werden, dass klar ist: Es handelt sich, erstens, nicht um eine neue Steuer, sondern nur um die offene Ausweisung schon bestehender Mittelflüsse. Und, zweitens: Der **kommunale Hebesatz kann für Erhöhungen wie für Senkungen eingesetzt werden!** Mit dem Vorschlag ist also per se weder eine Mehrbelastung der Bürger noch ein dahingehender Automatismus verbunden!
- Das Ziel einer besseren Kommunalfinanzierung nach der Gewerbesteuer ist nicht mit dem Anliegen **verbunden, die derzeit avisierte Höhe der Gesamtbelastung bei der Unternehmensbesteuerung von 30% abzusenken (mit dem Ziel einer Entlastung von Bürokratie dagegen schon!). Das wäre der Öffentlichkeit nach der Unternehmensteuerreform 2008 auch nicht vermittelbar.** Entfällt die Gewerbesteuer und werden mehr Wirtschaftende mit einer niedrigeren kommunalen Unternehmen- bzw. Wirtschaftsteuer belastet, muss orientiert an der aktuellen Zielmarke 30 % auf der einen Seite der Körperschaftsteuersatz steigen, auf der anderen die Anrechnung bei der Einkommensteuer entsprechend angepasst werden.
- Einen Schritt auf die Kommunen zugehen müssten Bund und Länder auch mit entsprechenden **gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Garantien:** Viele Kommunalpolitiker hängen trotz der Einsicht in die Schwächen der Gewerbesteuer nach dem Persil-Motto an ihr: „Da weiß man, was man hat“. Manches Misstrauen der Kommunen gegenüber Bund und Ländern und die daraus resultierende Sorge, bei möglichen Veränderungen über den Tisch gezogen zu werden, ist eine zentrale Ursache für die reservierte Aufnahme des Themas „Neue Kommunalfinanzierung“ selbst bei vielen potentiellen kommunalen Reformgewinnern.
- Die Stiftung hat im Steuerpolitischen Programm von 2006 offen gelassen, ob im Gegenzug für die Garantieleistungen des Bundes und der Länder via Lohnsteuer die **kommunale Mehrwertsteueranteil** von 2,2 % entfallen sollte. Im Sinne eines Ausgleichs für Bundes- und Länderhaushalte und auch im Interesse einer föderalen Entflechtung wäre dies. Bis heute ist kein überzeugendes Argument für die Festlegung der Höhe eines kommunalen Mehrwertsteuerausgleichs gefunden worden, dies würde bei dessen Erhöhung sogar noch streitiger werden – und die Versuchung, die Kommunen zu übervorteilen, wachsen.

#### IV. Irreführende Behauptungen und Fehlannahmen

- „Die Gewerbesteuer ist im Grundgesetz festgeschrieben und damit unantastbar“.  
Man kann die Suchmaschine noch so oft über das gescannte Grundgesetz laufen lassen: Das Wort „Gewerbesteuer“ taucht nicht auf. In Artikel 28 ist nur von einer „wirtschaftskraftbezogenen Steuer mit eigenem Hebesatz“ die Rede. Dies ist beim Ansatz der Stiftung Marktwirtschaft sogar besser, weil doppelt umgesetzt: Über die kommunale Unternehmen-/Wirtschaftsteuer als direkte Gewerbesteuer-Nachfolge und zudem, weil die im GG ausdrücklich vorgesehene Bürgersteuer (!!!) ebenfalls mit Hebesatz versehen und auch wirtschaftskraftbezogen wäre. Manche Kritik am Ansatz der Stiftung Marktwirtschaft, die Säule „Beteiligung am Lohnsteueraufkommen“ habe ohne Hebesatz nur Zuweisungscharakter, während die Gewerbesteuer eine autonome Steuerquelle darstelle, ist nicht ganz ehrlich: Auch beachtliche Teile des heutigen Gewerbesteueraufkommens sind verdeckte Zuweisungen von Bund und Ländern, weil sie dort über die Anrechnung des Einkommensteueraufkommens mindern.
- „Die Stiftung Marktwirtschaft will die Lohnsummensteuer wieder einführen“.  
Völliger Unfug, was den früheren Finanzminister Steinbrück aber nicht gehindert hat, selbiges zu behaupten, um bei der Wirtschaft Bedenken gegen die Vier Säulen zu provozieren. Die Bruttolohnsumme ist eine reine Rechengröße, der **Lohnsteueranteil, der an die Kommune geht, bleibt nicht an den Arbeitgebern hängen**, sondern wird mit der monatlichen Lohnsteuerzahlung an Bund und Länder verrechnet.
- „Die Vier Säulen schaffen neue Bürokratie und Millionen neuer ‘Steuerfälle’“  
Richtig ist: Bei allen Berechnungen wird **an bereits vorliegende Daten angeknüpft**. Es werden keine neuen Daten erhoben und auch keine grundsätzlich neuen „Geschäftsbeziehungen“ zwischen den föderalen Ebenen, den Kommunen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern geschaffen. Mit dem Lohnsteueranteil an die Kommune und dessen Abzug bei der Lohnsteuerüberweisung erfolgt nur ein Zwischenrechnungsschritt, mit der Bürgersteuer über einen weiteren Rechenschritt die transparente Ausweisung bisher schon bestehender Zahlungsströme. Der zusätzliche Aufwand ist begrenzt, dank der neuen elektronischen Ausstattung sowie der inzwischen eingeführten einheitlichen Steueridentifikationsnummer beherrscht- und in keiner Weise mit dem Aufwand durch Gewerbesteuererhebung und –anrechnung vergleichbar. Zudem könnte durch eine pauschalisierte Quellenbesteuerung dem mit der Erhebung der Bürgersteuer als Quellensteuer einhergehenden administrativen Mehraufwand für Arbeitgeber abgeholfen werden.
- „Da haben einige Professoren im Elfenbeinturm ein theoretisches Modell entwickelt“  
Der Satz wird nicht intelligenter, weil Edmund Stoiber ihn ausgesprochen hat. Der bayerische Ministerpräsident hatte dabei übersehen, dass neben seinem eigenen Finanzminister, Professor Fallthausen, viele renommierte Experten aus Unternehmen, Beratung, Verwaltung, Praxis, darunter Bürgermeister und Oberbürgermeister – auch aus Bayern! - in der Kommission „Steuergesetzbuch“ an dem Vorschlag mitgewirkt hatten.
- „Die Kommunen verlören mit der Gewerbesteuer ihre wichtigste Einnahmequelle und müssten sich im Hinblick auf ihre Finanzplanung auf einen Blindflug einlassen.“  
Für Blindflüge und Unsicherheit sorgt vor allem die Gewerbesteuer mit hoher Gestaltungsanfälligkeit und starken Schwankungen. Stabile Einnahmen aus dem vorgeschlagenen Lohnsteueranteil würden dagegen wesentlich mehr Planungssicherheit schaffen und zudem keine Steuersubjekte bedrohen: Eine mögliche Stärkung der Gewerbesteuer durch weitere Substanzbesteuerung fördert am Ende nur Insolvenzen und steuerlichen Totalausfall. Eine Reform sollte daher aus Sicht der Kommunen gerade zur Verstetigung ohne Substanzbesteuerung beitragen.